

Konzept für die
Reduzierung der Risiken der ÜNB
durch betrügerische Fahrplananmeldungen
– Fahrplanabwicklungskonzept –

16.02.2018

Inhaltsübersicht

[1] Gegenstand und Hintergrund

[2] Zweck

[3] Maßnahmen

[3.1] Alternativen für die Übernahme finanzieller Schäden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung durch die BKV

[3.1.1] Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

[3.1.2] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

[3.2] Begrenzung der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen

[3.3] Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel

Anhang

Grundlagen aus dem Fahrplanabwicklungskonzept der Bilanzkreiskooperation vom 29.09.2016
(Auswahl)

[1] Gegenstand und Hintergrund

Gegenstand

Gegenstand dieses Konzepts sind Maßnahmen, mit denen die finanziellen Risiken durch betrügerische Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Fahrplananmeldung (Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen) von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) auf die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) übertragen werden. Es stellt eine auf diese Fahrplananmeldungen fokussierte Weiterentwicklung des Fahrplanabwicklungskonzepts der Bilanzkreiskooperation vom 29.09.2016 dar.

Hintergrund

Hintergrund sind die Darlegungen und Forderungen der ÜNB im Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044) und im vom BDEW koordinierten Vorhaben „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ (BL-BKVS). Dabei erklärten die ÜNB, dass – abgesehen vom Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel – bezüglich der Day-ahead-Fahrplananmeldung kein Handlungsbedarf bestehe.

[2] Zweck

Zweck des Konzepts ist es, auf Basis einer realistischen Risikoeinschätzung Lösungen für die im Mittelpunkt des Dissenses zwischen ÜNB und BKV stehenden Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Fahrplananmeldung anzubieten, mit denen das von den ÜNB vorgestellte, einerseits erhebliche Wirksamkeitsmängel aufweisende sowie andererseits für die BKV und den Strommarkt insgesamt erheblich nachteilige Instrumentarium vermieden wird.

Es sorgt dafür, dass die finanziellen Risiken der Abwicklung von Handelsgeschäften mittels Fahrplänen, die intraday und nachträglich angemeldet werden, von den Marktteilnehmern selbst getragen werden und dementsprechend nicht von den ÜNB abzusichern sind.

Statt die BKV, wie von den ÜNB vorgesehen, dauerhaft wesentlich in der effizienten und ausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise einzuschränken sowie mit höheren möglichen Sicherheitsforderungen und wesentlichen zusätzlichen Sanktionsrisiken zu belasten, werden die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer mit diesem Konzept nur beim Eintreten eines Betrugsschadens und nur im eingetretenen Schadensumfang beansprucht.

Fahrplanabwicklungskonzept

[3.1-1] Alternativen für die Übernahme finanzieller Schäden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung durch die BKV

Für die Übernahme finanzieller Schäden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung durch die BKV schlägt die Bilanzkreiskooperation eine

- **Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise [3.1.1]**

vor oder, sollte die Bundesnetzagentur von deren Einführung nicht zu überzeugen sein, eine

- **Strikte abschließende Fahrplanabwicklung [3.1.2],**

bei der die Fahrplananmeldungen der Handelspartner des betrügerischen BKV anteilig bis auf den durch die Fahrplananmeldungen des betrügerischen BKV gedeckten Teil eingekürzt werden.

Fahrplanabwicklungskonzept

[3.1-2] Alternativen für die Übernahme finanzieller Schäden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung durch die BKV

Merkmale

Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

- Unverändertes individuelles finanzielles Risiko der BKV
- Keine erhöhten Anforderungen an das Ausgleichsenergiesystem
- Keine Einbeziehung reiner Handelsbilanzkreise (außer bei Fahrplanfehlern)

Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

- Aussichtslosigkeit von Betrugsversuchen durch Nichtrealisierbarkeit eines Betrugsgewinns
- Erhöhter Anreiz der BKV zu einer sorgfältigen kontinuierlichen Handelspartnerprüfung
- Größere Verursachungsgerechtigkeit, erhöhtes individuelles finanzielles Risiko der BKV
- Anreiz zur Vermeidung von Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung

[3.1.1-1] Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

Stellt der ÜNB bei der abschließenden Fahrplanabwicklung nach Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen (D+n*, 16:00 Uhr) eine betrügerische Fahrplananmeldung fest, so kann er den finanziellen Schaden, der ihm unwiederbringlich durch die vom betrügerischen BKV nach der Day-ahead-Fahrplanabwicklung angemeldeten Transaktionen entstanden ist, auf die Ausgleichsenergiepreise umlegen. Im Einzelnen:

Voraussetzungen für die Schadensumlage

- Der ÜNB kündigt den Bilanzkreisvertrag des betrügerischen BKV auf Grund einer betrügerischen Fahrplananmeldung für den Erfüllungstag D außerordentlich zum Ablauf des auf die Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen folgenden Kalendertages (D+n+1).
- Die außerordentliche Kündigung hat Bestand.
- Obwohl der ÜNB alle dahin gehenden Anstrengungen unternommen hat, wird der finanzielle Schaden vom betrügerischen BKV nicht oder nicht vollständig ausgeglichen.
- Der ÜNB hat das Geschäftspartnermanagement gegenüber dem betrügerischen BKV mit der erwartbaren Sorgfalt durchgeführt.
- Die Bundesnetzagentur prüft das Erfülltsein der vorstehenden Voraussetzungen, genehmigt die Umlage und macht die Genehmigung durch Mitteilung auf ihrer Internetseite bekannt.

* D bezeichnet den Erfüllungstag, für den die Fahrplananmeldung erfolgt.

[3.1.1-2] Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

Höhe des umlegbaren Schadensbetrages (EUR)

Die Höhe des umlegbaren Schadensbetrages ist bestimmt durch

- den nicht gedeckten Teil der Transaktionen in den vom betrügerischen BKV für die Tage D bis D+n zuletzt angemeldeten Fahrplänen, der über den in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung jeweils bestätigten Umfang hinausgeht,
- etwaige, anzurechnende Sicherheitsleistungen und Zahlungen des betrügerischen BKV an den ÜNB
- sowie den Ausgleichsenergiepreis (ohne Umlage).

Grundlage für die Ermittlung des durch die Fahrplananmeldung des betrügerischen BKV gedeckten Teils der Transaktionen ist der Prüfungs- und Matchingprozess der abschließenden Fahrplanabwicklung.

Nicht plausible FC-PROD-Positionen des betrügerischen BKV, die den jeweils deklarierten Maximalwert und den jeweils in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung bestätigten Wert überschreiten, werden dabei auf den jeweils plausiblen Wert reduziert, sofern dieser den deklarierten Maximalwert und den in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung bestätigten Wert überschreitet, ansonsten auf den größeren dieser beiden Werte.

[3.1.1-3] Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

Berechnung der Schadensumlage (EUR/MWh)

Der umlegbare Schadensbetrag wird bei positivem Netzregelverbundsaldo durch Aufschläge und bei negativem Saldo durch Abschläge identischen Betrags auf alle Ausgleichsenergiepreise des Umlagezeitraums umgelegt. Der Umlagebetrag ist auf einen Höchstbetrag – etwa 10 EUR/MWh – begrenzt.

Die Umlage wird für die nächsten auf die Genehmigung der Umlage durch die Bundesnetzagentur folgenden ganzen Kalendermonate, für die noch keine Ausgleichsenergiepreise veröffentlicht wurden, berechnet.

[3.1.2-1] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

Voraussetzung: Vorherige Fahrplanrückmeldungen

Bis zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen erhält der BKV für jede eigene und jede korrespondierende neue oder geänderte Fahrplananmeldung seiner Handelspartner vom ÜNB unverzüglich eine Fahrplanrückmeldung (iCNF, ANO). Mit den derzeitigen Prozessen ist dies gegeben.

Damit kennt jeder BKV für sämtliche Transaktionen in seinen Fahrplänen den jeweils aktuellen Status, kann auf etwaige Unstimmigkeiten reagieren und erforderlichenfalls Klärungen mit den betreffenden Handelspartnern herbeiführen.

Beginn der abschließenden Fahrplanabwicklung

Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen (D+n*, 16:00 Uhr).

Ende der abschließenden Fahrplanabwicklung

Frist für abschließende Fahrplanrückmeldungen: Um 12:00 Uhr am auf die Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen folgenden Kalendertag (D+n+1, 12:00 Uhr). Eine Frist für die abschließenden Fahrplanrückmeldungen des ÜNB an den BKV existiert derzeit nicht. Sie ist neu einzuführen und soll einerseits dem ÜNB ausreichend Zeit für die abschließende Fahrplanabwicklung geben sowie andererseits das Fahrplanrisiko des BKV zeitlich begrenzen und es dem von einer betrügerischen Fahrplananmeldung betroffenen BKV frühestmöglich erlauben, seine Handelsaktivitäten anzupassen.

* D bezeichnet den Erfüllungstag, für den die Fahrplananmeldung erfolgt.

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[3.1.2-2] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

Schritt 1: Prüfung und Matching der Fahrpläne

Sämtliche zuletzt für den Erfüllungstag D formal korrekt angemeldeten Fahrpläne unterzieht der ÜNB je Bilanzierungsintervall (Viertelstunde) folgendem Prüfungs- und Matchingprozess:

- Nullsetzung sämtlicher Transaktionen, für die keine korrespondierende Anmeldung vorliegt;
- Überprüfung der FC-PROD-Positionen auf Basis der dem ÜNB vorliegenden Informationen; bei Nichtplausibilität in kritischer, den deklarierten Maximalwert überschreitender Höhe: Aufforderung des BKV per Telefon und E-Mail, die Höhe seiner FC-PROD-Position unverzüglich nachvollziehbar darzulegen; erforderlichenfalls Erkundigung bei Dritten, vor allem VNB;
- Anwendung der Minimumregel auf sämtliche korrespondierenden, aber nicht übereinstimmend angemeldeten Transaktionen.

Schritt 2: Außerordentliche Kündigung im Fall einer betrügerischen Fahrplananmeldung

Stellt der ÜNB als Ergebnis des Prüfungs- und Matchingprozesses sowie der Kommunikation mit dem betreffenden BKV eine betrügerische Fahrplananmeldung für den Erfüllungstag D fest, so

- A** kündigt der ÜNB den Bilanzkreisvertrag des betrügerischen BKV außerordentlich zum Ablauf des auf die Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen folgenden Kalendertages (D+n+1),
- B** weist der ÜNB unverzüglich die Schließung der Bilanzkreise des betrügerischen BKV in seiner im Internet veröffentlichten Aufstellung der gültigen Bilanzkreise aus und

[3.1.2-3] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

C informiert der ÜNB unverzüglich per E-Mail alle BKV und VNB in seiner Regelzone sowie die anderen ÜNB, die wiederum unverzüglich alle BKV ihrer Regelzone informieren, über die Kündigung.

Schritt 3: Einkürzung der Fahrpläne der Handelspartner des betrügerischen BKV („betroffene BKV“)

Hat der ÜNB im Fall einer betrügerischen Fahrplananmeldung die Schritte A, B und C vollständig vor Ablauf der Frist für die abschließende Fahrplanabwicklung vollzogen, kann der ÜNB

- für die Tage D bis D+n
- den Teil der Transaktionen der Handelspartner des betrügerischen BKV mit dem betrügerischen BKV, der über den in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung jeweils bestätigten Umfang hinausgeht,
- anteilig bis auf den durch die Fahrplananmeldungen des betrügerischen BKV gedeckten Teil einkürzen.

In die Einkürzung sind gleichermaßen sämtliche Transaktionen (Verkaufs- oder Einkaufsgeschäfte) des betrügerischen BKV mit anderen BKV einzubeziehen. Dies gilt ebenso für Transaktionen des betrügerischen BKV mit anderen BKV in anderen Regelzonen, die durch regelzonenübergreifende Fahrplananmeldungen des betrügerischen BKV miteinander verbunden sind.*

* Durch entsprechende Kooperation zwischen den deutschen und möglichst auch mit den ausländischen ÜNB ist die Fahrplanabwicklung regelzonenübergreifend so durchzuführen, als fände sie innerhalb einer Regelzone statt.

[3.1.2-4] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

Grundlage für die Ermittlung des durch die Fahrplananmeldung des betrügerischen BKV gedeckten Teils der Transaktionen ist der Prüfungs- und Matchingprozess der abschließenden Fahrplanabwicklung.

Nicht plausible FC-PROD-Positionen des betrügerischen BKV, die den jeweils deklarierten Maximalwert und den jeweils in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung bestätigten Wert überschreiten, werden dabei auf den jeweils plausiblen Wert reduziert, sofern dieser den deklarierten Maximalwert und den in der Day-ahead-Fahrplanabwicklung bestätigten Wert überschreitet, ansonsten auf den größeren dieser beiden Werte.

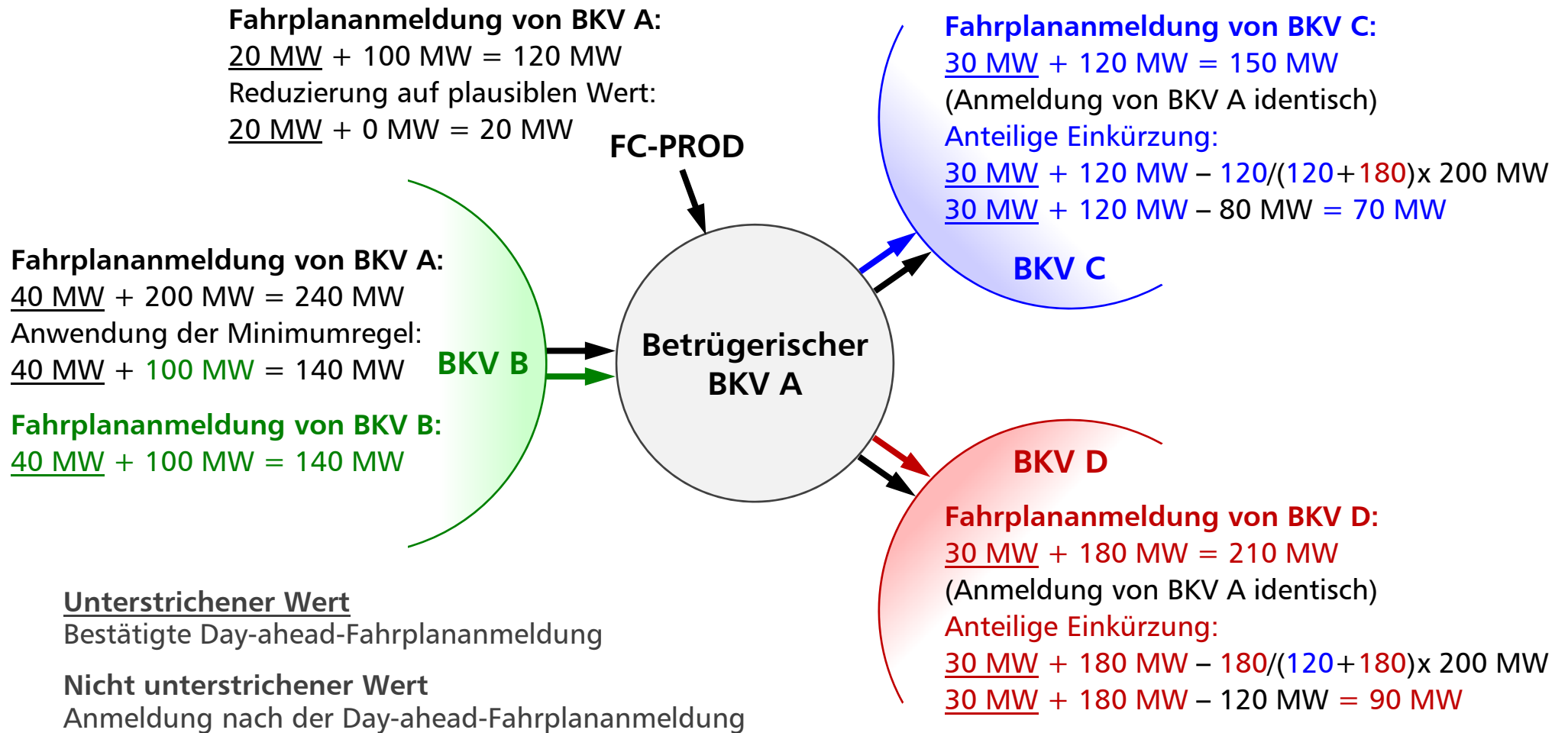
Schritt 4: Abschließende Fahrplanrückmeldungen (FinalCNF)

Als Ergebnis der abschließenden Fahrplanprüfung und Fahrplanverarbeitung (einschließlich etwaiger Einkürzungen) erhält jeder BKV vom ÜNB abschließende Fahrplanrückmeldungen mit gegebenenfalls angepassten Transaktionen (FinalCNF). Mit den derzeitigen Prozessen ist dies (abgesehen von der nicht vorhandenen Frist) gegeben.

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[3.1.2-5] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung – Beispiel



[3.1.2-6] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

Schadenersatzforderungen betroffener BKV gegenüber dem betrügerischen BKV

Ein betroffener BKV muss den ihm durch die Fahrplaneinkürzung entstandenen finanziellen Schaden nicht bedingungslos hinnehmen, sondern wird versuchen, sich den Schaden vom betrügerischen BKV ersetzen zu lassen, denn schließlich ist dieser der im Liefervertrag vereinbarten Liefer- oder Abnahmeverpflichtung – wie sonst auch bei einer ausbleibenden oder falschen Fahrplananmeldung – nicht nachgekommen.

Behandlung der Bilanzkreisabweichungen betroffener BKV

Die einem betroffenen BKV durch die Fahrplaneinkürzungen entstehenden Bilanzkreisabweichungen werden nicht als Verletzung des Bilanzkreisvertrages behandelt.

Bestandhaben der Fahrplaneinkürzungen

Die Fahrplaneinkürzungen haben nur Bestand, soweit die außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages des betrügerischen BKV durch den ÜNB Bestand hat. Sollte die Kündigung vom ÜNB zurückgenommen werden, etwa infolge einer Überprüfung durch die BNetzA oder gerichtlichen Klärung, hat der ÜNB die betroffenen BKV finanziell so zu stellen, als hätten die Einkürzungen nicht stattgefunden.

[3.1.2-7] Strikte abschließende Fahrplanabwicklung

Börsenfahrpläne

Strombörsen werden genauso behandelt wie alle anderen Handelspartner des betrügerischen BKV. Die Transaktionen einer Börse mit einem betrügerischen BKV unterliegen derselben Einkürzung wie die aller anderen BKV. Die Vorrangregel für die von einer Börse angemeldeten Fahrpläne wird für Transaktionen mit betrügerischen BKV außer Kraft gesetzt. Anderenfalls würden betrügerische BKV mit Börsenfahrplänen einen Betrugserfolg erzielen können.*

Grundlegende Voraussetzung – Ausgleichsenergiesystem

Grundlegende Voraussetzung für das Konzept der strikten abschließenden Fahrplanabwicklung ist ein Ausgleichsenergiesystem, das ausnahmslos für marktgerechte, energiemarktmäßig rationale, die Verhältnisse am Energiemarkt angemessen widerspiegelnde Ausgleichsenergiepreise sorgt.

* Weshalb das Privileg der unbedingten unentgeltlichen Absicherung der Lieferungen an und von Börsen durch einen Dritten, den ÜNB, im Strommarkt auch im Betrugsfall (wenn ein Betrüger der Börse etwas verkauft, das er nicht hat oder nicht erbringen kann) gelten sollte, ist nicht ersichtlich.

[3.2] Begrenzung der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen

Maßnahme

Die für nachträgliche Fahrplananmeldungen bestehende Frist von 16:00 Uhr am auf den Erfüllungstag folgenden Werktag wird auf den dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertag begrenzt.

Formulierung im Bilanzkreisvertrag

„Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis zum jeweils früheren dieser beiden Zeitpunkte möglich:

- (i) bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages,
- (ii) bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.“

Zweck

Mit der zeitlichen Begrenzung wird der mögliche finanzielle Schaden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung verringert.

[3.3] Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel

Maßnahme

Die derzeit für das Matching nicht übereinstimmend angemeldeter Transaktionen geltende Senkenregel wird für Day-ahead- und nachträgliche Fahrplananmeldungen durch die Minimumregel ersetzt.

Formulierung im Bilanzkreisvertrag

„Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen BKV nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für innerdeutsche Fahrplananmeldungen folgende Matching-Regeln an:

Day-ahead- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

.....“

Zweck

Die Minimumregel verhindert, dass ein betrügerische BKV einem Handelspartner Transaktionen mit höheren als vom Handelspartner angemeldeten Leistungen aufzwingen kann.

Anhang

Grundlagen aus dem Fahrplanabwicklungskonzept der Bilanzkreiskoooperation
vom 29.09.2016 (Auswahl)

[A1] Begriffsklärungen

[A2] Merkmale des betrügerischen
und des redlichen BKV

[A3] Szenarioanalyse

Fahrplanabwicklungskonzept

[A1-1] Begriffsklärungen

Day-ahead-Fahrplananmeldung

Anmeldung regelzoneninterner sowie regelzonen- und grenzüberschreitender Fahrpläne bis 14:30 Uhr am Tag vor dem Erfüllungstag (D-1).

Intraday-Fahrplananmeldung

Anmeldung regelzoneninterner und regelzonenüberschreitender Fahrpläne nach der Day-ahead-Anmeldung und vor bzw. eine Viertelstunde vor dem Lieferbeginn sowie Anmeldung grenzüberschreitender Fahrpläne nach der für die jeweilige Grenze geltenden Regelung.

Für innerdeutsche Fahrplananmeldungen gilt dabei: Vor dem Abschluss der Day-ahead- und Beginn der Intraday-Abwicklung um 18:00 Uhr am Tag vor dem Erfüllungstag übermittelte Fahrpläne werden vom ÜNB erst ab 18:00 Uhr inhaltlich verarbeitet; davor erfolgt nur eine formale Prüfung und Rückmeldung.

Intraday-Phase, Intraday-Prozess (innerdeutsche Fahrpläne)

Zeitraum und Abläufe vom Beginn der Intraday-Abwicklung um 18:00 Uhr am Tag vor dem Erfüllungstag bis eine Viertelstunde vor 24:00 Uhr des Erfüllungstages bei regelzoneninternen und zwei Viertelstunden vor 24:00 Uhr des Erfüllungstages bei regelzonenüberschreitenden Fahrplänen.

Nachträgliche Fahrplananmeldung

Anmeldung regelzoneninterner Fahrpläne nach dem Lieferbeginn und bis 16:00 Uhr am auf den Erfüllungstag folgenden Werktag (D+n).*

* Die Beschreibung bezieht sich auf die derzeitige Regelung.

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[A1-2] Begriffsklärungen

Abschließende Fahrplanabwicklung

Abschließende Abwicklung der Fahrpläne für den Erfüllungstag (D) ab 16:00 Uhr am auf den Erfüllungstag folgenden Werktag (D+n) durch den ÜNB.*

Transaktion

Als Transaktion wird in diesem Konzept eine einzelne Transaktion („Spalte“) im Fahrplan eines Bilanzkreises bezeichnet. Mögliche Transaktionen sind der Energieimport und Energieexport gegenüber einem anderen Bilanzkreis (z. B. Handelsgeschäft) oder einer anderen Regelzone sowie durch (prognostizierte) physische Einspeisungen (FC-PROD) in den bzw. Ausspeisungen (FC-CONS) aus dem Bilanzkreis.

Fahrplan

Als Fahrplan wird im Weiteren die Gesamtheit aller Transaktionen eines Bilanzkreises für den jeweiligen Erfüllungstag bezeichnet.

Vollständiger Fahrplan

Ein Fahrplan ist vollständig, wenn er sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt feststehenden Transaktionen enthält.

Ausgeglichener Fahrplan

Ein Fahrplan ist ausgeglichen, wenn für jede Viertelstunde des betreffenden Erfüllungstages die Summe der importierten Leistungen mit der Summe der exportierten Leistungen übereinstimmt.

* Die Beschreibung bezieht sich auf die derzeitige Regelung.

[A1-3] Begriffsklärungen

Korrespondierende Transaktion

Eine für einen Bilanzkreis A gegenüber einem Bilanzkreis B angemeldete Transaktion wird als korrespondierend bezeichnet, wenn für den Bilanzkreis B gegenüber dem Bilanzkreis A eine richtungsgleiche Anmeldung existiert. Dabei müssen die jeweiligen Leistungswerte nicht übereinstimmen, jedoch beide größer als Null sein.

Übereinstimmende Transaktion

Eine für einen Bilanzkreis angemeldete Transaktion wird als übereinstimmend bezeichnet, wenn für einen anderen Bilanzkreis eine korrespondierende Anmeldung existiert und die angemeldeten Leistungswerte jeweils übereinstimmen.

Senkenregel

Liegen abschließend, wenn die Differenzen zwischen den betreffenden BKV nicht geklärt wurden, zwei korrespondierende Transaktionen mit nicht übereinstimmenden Leistungswerten vor, so wird für die jeweilige Viertelstunde der für den importierenden Bilanzkreis angemeldete Leistungswert vom ÜNB umgesetzt.

Minimumregel

Liegen abschließend, wenn die Differenzen zwischen den betreffenden BKV nicht geklärt wurden, zwei korrespondierende Transaktionen mit nicht übereinstimmenden Leistungswerten vor, so wird für die jeweilige Viertelstunde der jeweils kleinere angemeldete Leistungswert vom ÜNB umgesetzt.

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[A2] Merkmale des betrügerischen und des redlichen BKV

Betrügerischer BKV

- Das Engagement des betrügerischen BKV im Energiemarkt ist kurzfristig und zielt auf die einmalige Realisierung eines attraktiven Betrugsgewinns ab.
- Der betrügerische BKV meldet vorsätzlich regelwidrige Fahrpläne an und/oder Transaktionen, die nicht den mit den Handelspartnern vereinbarten Geschäften entsprechen.
- Der betrügerische BKV hat dementsprechend kein Interesse, betrügerische Fahrplananmeldungen zu korrigieren und hierzu gegenüber dem ÜNB und/oder den betroffenen Handelspartnern kooperativ oder für diese erreichbar zu sein.

Redlicher BKV

- Das Engagement des redlichen BKV im Energiemarkt ist auf Langfristigkeit angelegt. Er vermeidet Risiken und Handlungen, die seinen Geschäftserfolg beeinträchtigen oder sogar seinen Ausschluss aus dem Markt zur Folge haben können – etwa Geschäftsbeziehungen mit Betrügern, die Gefährdung seiner Handelsbeziehungen durch fehlerhafte Fahrplananmeldungen oder die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den ÜNB.*
- Der redliche BKV hat dementsprechend ein großes Interesse daran, seine Fahrpläne stets fristgemäß und korrekt anzumelden.
- Der redliche BKV verhält sich bei Problemen mit der Fahrplananmeldung kooperativ gegenüber dem ÜNB und seinen Handelspartnern, wird initiativ tätig und ist erreichbar.

* Zu den wichtigen Schutzmaßnahmen im Handel gehören eine kontinuierliche Handelspartnerprüfung mit entsprechender Anpassung von Freigaben und Limiten.

[A3-1] Szenarioanalyse: Annahmen, Vorgehensweise und Vorüberlegungen

Betrugsszenarien

Als Betrugsszenarien werden in diesem Konzept nur „rationale“ Szenarien angenommen, d.h. Szenarien, bei denen für den Betrüger überhaupt die Aussicht auf einen finanziellen Betrugsgewinn besteht. Dem Konzeptgegenstand entsprechend finden dabei nur Szenarien Berücksichtigung, die (auch) für den ÜNB ein Risiko darstellen.

Grundszenarien

Die Beschreibung beschränkt sich auf die prinzipiell möglichen Grundszenarien, auf die sich sämtliche denkbaren komplexeren Szenarien, etwa mit mehr Beteiligten, vollständig zurückführen lassen.

Handelsmarktpreise

Den betrachteten Szenarien liegen ausschließlich positive Handelsmarktpreise zu Grunde. Negative Preise treten am Handelsmarkt nur selten auf. Sie sind nur schwer und nur kurzfristig vorhersehbar. Betrugs-szenarien, die auf negativen Preisen basieren, sind somit sehr unwahrscheinlich.

[A3-2] Szenarioanalyse: Annahmen, Vorgehensweise und Vorüberlegungen

Ausgleichsenergiepreise

Die Ausgleichsenergiepreise haben für Betrugsversuche vor allem deshalb keine Bedeutung, weil die Bilanzkreisabrechnung zu diesen Preisen erst im übernächsten auf den Liefermonat folgenden Monat ansteht und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem ein erfolgreicher Betrug längst abgeschlossen ist und der Betrüger den Betrugsgewinn realisiert hat.

FC-CONS-Szenarien

Betrugsszenarien, bei denen die tatsächlichen physischen Ausspeisungen durch die Fahrplanposition FC-CONS nicht gedeckt sind, sind – anders als FC-PROD-Szenarien – sehr unwahrscheinlich, da der Betrüger hierzu zunächst in der Versorgung von Letztverbrauchern tätig sein müsste und dies einen hohen operativen und finanziellen Aufwand sowie wahrscheinlich auch die Stellung von Sicherheiten erfordert.

Betrugsgewinn

Ein Betrugsszenario ist nur dann realistisch, wenn dem mit der Durchführung der betrügerischen Aktivitäten verbundenen Aufwand und dem dazu einzugehenden Risiko ein entsprechend attraktiver und wahrscheinlicher Betrugsgewinn gegenübersteht.

[A3-3] Szenarioanalyse: Annahmen, Vorgehensweise und Vorüberlegungen

Gemeinsame Merkmale der Betrugsszenarien

Alle anzunehmenden und durch dieses Konzept zu erfassenden Betrugsszenarien basieren darauf,

- dass die Energiemenge, die der betrügerische BKV an einen oder mehrere andere BKV verkauft und liefert, größer ist als die Energiemenge, die er einkauft und/oder über die er tatsächlich physisch verfügt sowie
- dass der betrügerische BKV den oder die Verkaufserlöse als Betrugsgewinn realisieren kann, bevor er für den oder die Einkäufe und/oder die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie aufkommen muss.

Dies gilt entsprechend auch für mehrere, kooperierende betrügerische BKV, welche die betrügerische Energiemenge über mehrere Bilanzkreise zum Bilanzkreis des Käufers transferieren.

Eingetretener Betrugsfall

Nach Darstellung der ÜNB in dem vom BDEW koordinierten Vorhaben „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ (BL-BKVS) lag dem einzigen bisher eingetretenen, mindestens 6 Jahre* zurückliegenden Schadensfall eine unvollständige Day-ahead-Fahrplananmeldung zu Grunde und sah der betroffene ÜNB keine Möglichkeit, diese bei der Day-ahead-Fahrplanabwicklung abzulehnen; stattdessen wurde der Betrüger erst nach Ablauf der Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung gestoppt. Hierdurch weitete sich der Schaden auf den Zeitraum der Intraday-Phase und der nachträglichen Fahrplananmeldung aus.

* Die Zeitangabe ist an das Datum des vorliegenden Konzepts angepasst.

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[A3-4] Szenarioanalyse: Prinzipiell mögliche Grundszenarien sowie ...

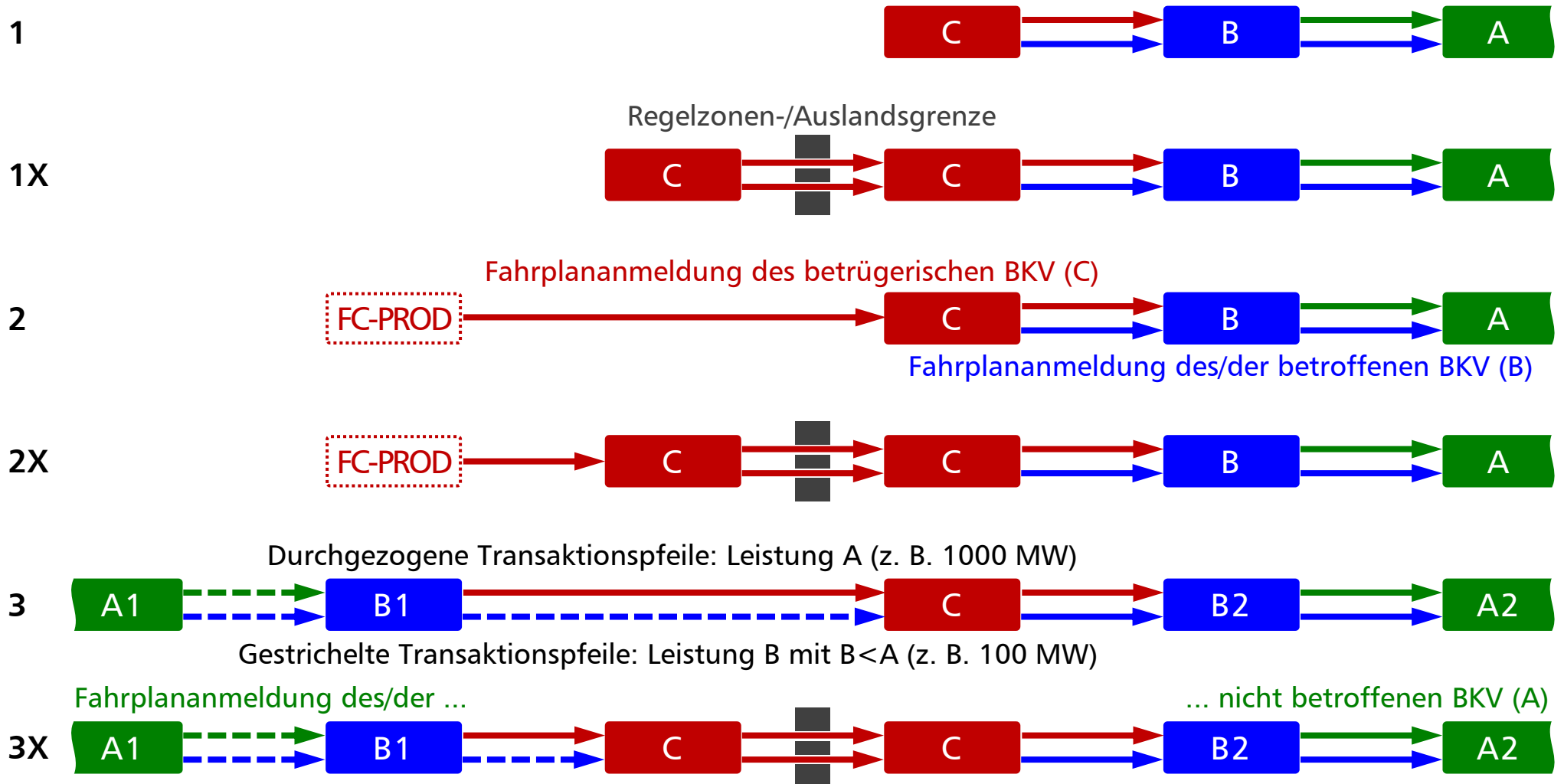
	Betrügerische regelzoneninterne Fahrplananmeldung (in der exportierenden Regelzone)	Regelzonen- oder Grenzüberschreitung	A Day-ahead	B Intra-day	C Nachträglich
1	Fahrplan unvollständig : keine Energieimporte vorhanden		■	■	■
1X		■	■	■	
2	Fahrplan vollständig und ausgeglichen , scheinbarer Energieimport mittels der Position FC-PROD , die durch tatsächliche Einspeisungen nicht gedeckt ist		■	■	■
2X		■	■	■	
3	Fahrplan vollständig und ausgeglichen , aber nicht übereinstimmend : Energieimport durch Transaktionen mit einem oder mehreren anderen BKV, für die eine größere Leistung anmeldet wird als von dem oder den anderen BKV		■	■	■
3X		■	■	■	

Die fehlenden oder zu beanstandenden Fahrplananmeldungen liegen in allen Szenarien ausschließlich importseitig. Die exportseitige Anmeldung sowie die **regelzonen- oder grenzüberschreitende Anmeldung und Fahrplananmeldung in der importierenden Regelzone** ist dagegen, da Voraussetzung für den Betrugserfolg, in keinem Szenario zu beanstanden (vollständig, ausgeglichen und übereinstimmend).

Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

[A3-5] Szenarioanalyse: ... Bilanzkreisstellungen und Fahrplananmeldungen



Bilanzkreiskooperation

Fahrplanabwicklungskonzept

Ansprechpartner

für dieses Konzept

Dr. Arne Witthohn
Power2Energy GmbH
arne.witthohn@power2energy.eu
Telefon 089/8905395-6

Martin Rotthaus
Stadtwerke Düsseldorf AG
mrotthaus@swd-ag.de
Telefon 0211/821-2028

Bilanzkreiskooperation

Die Bilanzkreiskooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandelsspezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreiskooperation, der derzeit 23 Mitglieder angehören*, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom und des Gasmarkts eingesetzt.

* Die 23 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgungs GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).